

Nr. 11/2016 (Redaktionsschluss Ende Oktober 2016)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Bund-Länder-Kompromiss: Bundesrat stimmt Erbschaftsteuerreform zu

Der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie Planungssicherheit für Unternehmen - das ist das Ziel der Erbschaftsteuerreform. Bund und Länder hatten sich auf einen Kompromiss verständigt. Nachdem der Bundestag den entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen hatte, hat nun auch der Bundesrat zugestimmt.

Die Reform der Erbschaftsteuer ist beschlossen. Der Bundestag stimmt mehrheitlich dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zu. Der Bundesrat folgte diesem Votum.

Einigkeit in allen Punkten

Demnach sollen Firmenerben auch künftig weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. So gab es Einvernehmen bei strittigen Kriterien, etwa wie Unternehmen zu bewerten seien: Künftig soll das Betriebsergebnis des Unternehmens maximal mit einem Kapitalisierungsfaktor 13,75 multipliziert werden, um die Höhe der Steuer anzusetzen.

Geplant ist zudem, Missbrauch zu bekämpfen. Beispielsweise sollen Cash-Gesellschaften verhindert werden. Damit soll die Möglichkeit genommen werden, mittels einer GmbH liquides Vermögen von der Besteuerung zu befreien. Freizeit- und Luxusgegenstände wie Oldtimer, Yachten und Kunstwerke sollen grundsätzlich nicht begünstigt werden. Technische und klarstellende Änderungen gibt es bei den Altersvorsorge-Deckungsmitteln und Ausnahmen für vermietete oder verpachtete Grundstücke beispielsweise von Brauereien.

Vorgaben aus Karlsruhe

Mit den neuen Regelungen zur Erbschaftsteuer erfüllt der Gesetzgeber Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Im Dezember 2014 hatte das Gericht Änderungen am bestehenden Gesetz gefordert. In der Kritik standen die sogenannten Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Danach können Firmenerben von der Erbschaftsteuer weitgehend befreit werden, wenn sie das Unternehmen fortführen und Arbeitsplätze erhalten. (Quelle: www.bundesregierung.de; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 14. Oktober 2016)

b) Bundesregierung beschließt Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2016 den erst kürzlich bekanntgewordenen Referentenentwurf des BMF zu einem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften (siehe dazu DStR-Heft 36/16, S. VI) inhaltlich weitgehend unverändert beschlossen. Der Entwurf sieht die Einfügung eines neuen § 8d KStG vor, der die Möglichkeit eröffnet, bei Fortführung des Geschäftsbetriebs und Unterlassen bestimmter Einkünfteverlagerungsmaßnahmen auf Antrag bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel i.S.d. § 8c KStG den Verlustvortrag dennoch fortführen zu können. (Bundesregierung, Gesetzesentwurf vom 14.09.2016, www.bundesfinanzministerium.de/Service/Gesetze/Regierungsentwürfe; DStR 2016, Heft 37, S. VI)

c) Bundesländer schlagen Neuregelung der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer vor

Die Länder Hessen und Niedersachsen haben beim Bundesrat einen Gesetzesantrag eingebracht, der zum Ziel hat, die Bemessung der Grundsteuer zu reformieren, da die dafür verwendeten Einheitswerte auf veralteten und damit potenziell gleichheitswidrigen Wertverhältnissen basieren. Derzeit sind beim BVerfG mehrere Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Verwendung der Einheitswerte anhängig. Eine möglicherweise drohende Verfassungswidrigkeit könnte Ausfälle der Grundsteuer zur Folge haben, die mit einem jährlichen Aufkommen von derzeit rd. € 13 Mrd. eine wichtige kommunale Einnahmequelle darstellt.

Grundsätzlich naheliegend wäre es, die Einheitswerte neu festzustellen. Eine solche sog. Hauptfeststellung war bei der Einführung des Einheitswertkonzepts im Reichsbewertungsgesetz 1934 auch geplant. Sie sollte - beginnend zum 01.01.1935 - grundsätzlich im Sechsjahresrhythmus erfolgen. Dazwischen sollten die Einheitswerte fortgeschrieben werden. Tatsächlich erfolgte die nächste (und letzte) Hauptfeststellung erst zum 01.01.1964, so dass die Grundsteuer heute nach wie vor auf den (fortgeschriebenen) Werten zum 01.01.1964, in der ehemaligen DDR und Ost-Berlin gar auf den Werten zum 01.01.1935 erhoben wird. Eine neue Hauptfeststellung nach den alten Regeln wird von der nunmehr vorliegenden Initiative abgelehnt. Der Verwaltungsaufwand wäre immens. Daneben sei zu bedenken, dass die Einheitswerte nicht mehr die übergeord-

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

nete Funktion für mehrere Steuerarten haben, die ihnen einst zukam. Es wird vorgeschlagen, eine Neubewertung für Zwecke der Grundsteuer auch ausschließlich an den Erfordernissen dieser Steuerart auszurichten und dabei vorhandene Vereinfachungspotenziale zu nutzen. Der Gesetzesantrag sieht daher für die Grundsteuer eine Abkehr vom bisherigen Bewertungsziel gemeiner Wert hin zum wesentlich einfacher zu ermittelnden Kostenwert vor. Die regelmäßig vorzunehmenden Bewertungen und Verifizierungen für einen Großteil der wirtschaftlichen Einheiten sollen zudem vollautomationsunterstützt durchgeführt werden, um die wiederkehrende Bewertung der wirtschaftlichen Einheiten für Bürger und Verwaltung handhabbar zu machen. Dieses Verfahren soll in einem Siebenten Abschnitt (§§ 204 bis 238 BewG-E) angefügt werden und erstmals für Grundstücke und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab dem 01.01.2022 angewendet werden.

Im Falle der Annahme des Gesetzesantrags durch den Bundesrat wird er als Gesetzentwurf des Bundesrates in den Deutschen Bundestag eingebracht. (Länder Hessen und Niedersachsen, Gesetzesantrag vom 12.09.2016 - BR-Drs. 515/16, <http://dipbt.bundestag.de>>DIP>Dokumente; DStR 2016, Heft 37, S.VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2016 und Januar 2017

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 12.12./15.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.01./13.01. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Zur Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist bei ressortfremden Grundlagenbescheiden vor Inkrafttreten von § 171 Abs. 10 Satz 2 AO

1. Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 UStG der zuständigen Landesbehörde, dass bestimmte Leistungen einer privaten Schule oder anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet, ist ein Grundlagenbescheid i.S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, dem Rückwirkung zukommen kann.
2. Ein solcher Grundlagenbescheid einer ressortfremden Behörde bewirkt nur dann nach § 171 Abs. 10 Satz 1 AO eine Ablaufhemmung, wenn er vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Umsatzsteuer erlassen wurde (BFH 20.04.2016, XI R 6/14; SIS Steuerberater-Brief 2016, Heft 09, S. VII)

4. Abgabenordnung: Wiedereinsetzung nach Jahresfrist

Ein nach Ablauf eines Jahres nach dem Ende der versäumten Frist gestellter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch dann unzulässig, wenn die Fristversäumung dadurch verursacht worden ist, dass ein zuzustellendes Schriftstück von der Person, an die eine zulässige Ersatzzustellung erfolgte, dem Empfänger vorerhalten wurde. (BGH 21.01.2016, IX ZA 24/15; SIS Steuerberater-Brief 2016, Heft 09, S. VII)

5. Einkommensteuer: Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren als nichtabziehbare Betriebsausgaben

Mit Urteil vom 16.12.2015 (BFHE 252 S. 146) hat der Bundesfinanzhof die Verwaltungsauffassung bestätigt, dass bei Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG zu berücksichtigen ist (OFD Frankfurt 30.06.2016, StEd 2016, S. 525)

6. Finanzgerichtsordnung: Zulässigkeit der Weitergabe von auf einer „Steuer-CD“ enthaltenen Steuerdaten an saarländischen Landtag

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vertritt das Finanzgericht Saarland die Auffassung, dass die Weitergabe von Daten seitens des Ministeriums für Finanzen und Europa an den Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtags rechtmäßig war. Der Antragsgegner hatte sich am Ankauf von „Steuer-CDs“, die Daten zu ausländischen Kapitalanlagebeträgen von im Inland steuerpflichtigen Personen enthalten, beteiligt. Ein Datenpaket von der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung aus dem Jahr 2012 enthielt Angaben zu Kapitalanlagen von rd. 300 saarländischen Steuerpflichtigen bei einer Schweizer Bank. Darunter befanden sich auch Daten des Antragstellers, der sich gegen die Weitergabe seiner Steuerdaten an den Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des saarländischen Landtags wehrt. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags bejaht das Gericht seine Zuständigkeit, da es sich um eine Abgabenangelegenheit handele. In der Sache selbst hält es das Herausgabeverlangen des Parlaments für rechtmäßig. Das öffentliche Interesse an einer Datenweitergabe überwiege das individuelle Interesse des Antragstellers an der Geheimhaltung. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Mitglieder des Ausschusses ausdrücklich zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet hätten. (FG Saarland, Beschluss vom 27.04.2016 - 2 V 1088/16, rkr., DStR 2016, Heft 37, S. X)

7. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung für Grundbesitz, der im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassen wird

Ein Besitz-Einzelunternehmen, das im Rahmen einer Betriebsaufspaltung Grundbesitz an eine Betriebs-Kapitalgesellschaft verpachtet, kann nach einer Entscheidung des X. Senats des BFH die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG auch dann nicht in Anspruch nehmen, wenn die Betriebs-Kapitalgesellschaft vermögensverwaltend tätig ist. Selbst wenn in einem derartigen Fall die Betriebs-Kapitalgesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung erfüllt, kommt eine Anwendung dieser Kürzungsvorschrift auf das Besitz-Einzelunternehmen im Wege einer „Merkmalsübertragung“ nicht in Betracht. Eine solche Merkmalsübertragung kommt zwar in den Fällen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20 GewStG in Betracht, nicht aber bei der erweiterten Kürzung, bei der es sich um keine Steuerbefreiung handele. (BFH, Urteil vom 22.06.2016 - X R 54/14; DStR 2016, 2338)

8. Körperschaftsteuer: Verkauf von Vorratsgesellschaften führt zu Ausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG

Der I. Senat des BFH hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach zu den nicht abziehbaren Veräußerungskosten i.S.v. § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG alle Aufwendungen gehören, die durch die Veräußerung der Anteile veranlasst sind. Im Fall einer AG, deren Tätigkeit ausschließlich in der Gründung und dem Vertrieb von Vorratsgesellschaften, bei denen es sich nahezu ausnahmslos um Kapitalgesellschaften handelt, besteht, sind daher auch Gemeinkosten als nichtabziehbare Veräußerungskosten zu qualifizieren. Die Ausnahme von der Anwendung des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG für Finanzunternehmen gemäß § 8b Abs. 7 KStG greife nicht, da der von dieser Vorschrift erfasste Eigenhandel die Veräußerung erworbener Anteile und nicht die Veräußerung von Anteilen an selbst gegründeten Gesellschaften erfasse. Damit waren im Streitfall nahezu sämtliche Betriebsausgaben der AG nicht abzugsfähig. (BFH, Urteil vom 15.06.2016 - I R 64/14, DStR 2016, 2335).